

## Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 – 44 HOAI mit denen

in der Liegenschaft

\_\_\_\_\_ (Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr. )

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m<sup>2</sup>

eine bauliche Anlage (Ingenieurbauwerk)  eine Baumaßnahme bestehend aus mehreren Ingenieurbauwerken (siehe Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

neu hergestellt,  umgebaut,  modernisiert,  erweitert,  instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für <sup>1</sup>

als <sup>2</sup>

bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke

<sup>1</sup> siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

<sup>2</sup> siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

- Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig –  
und ggf.– Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Sachlich richtig –

- Anlage zu § 1 Nummer 1.1
  - Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
  - Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
  - Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1
  - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
  - Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
  -
- 
- 
- 

**2.2** Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten

- Vorgaben für CAD:
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes - Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- Leitfaden Kunst am Bau
- ABG 1975 sowie RiABG  
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)<sup>3</sup>

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

**2.3** Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

<sup>3</sup> Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- den amtlichen Lageplan vom \_\_\_\_\_
- die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- den geotechnischen Bericht vom \_\_\_\_\_
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom \_\_\_\_\_
- den Planfeststellungsbeschluss vom \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**2.3.1** Für das Aufstellen der

- Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)
- Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)<sup>4</sup>
- Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom \_\_\_\_\_
- die KVM-Bau vom \_\_\_\_\_
- die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom \_\_\_\_\_

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Für das Aufstellen der KVM-Bau<sup>3</sup>
  - das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom \_\_\_\_\_
  - das Ergebnis der Startbesprechung vom \_\_\_\_\_

**2.3.2** Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-  
Bau/HU-Bau<sup>3</sup>/Bauunterlage.

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung<sup>3</sup>
  - das Angebotsannahmedokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag<sup>3</sup>
  -
- 
- 
- 

**2.4**

Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
  - dem Zustimmungsverfahren
  - der Kenntnissgabe
  -
- 

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

---

**§ 3**

**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke
- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
  - die KVM-Bau<sup>3</sup> gemäß § 2 Nummer 2.3.1
  - das Formblatt ABG 1975/ABG 3<sup>3</sup> vom:
- 

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

der amtliche Lageplan vom

---

die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom

---

- in Papierform
- digital
- gemäß beigefügter Planliste

der geotechnische Bericht vom

---

die statischen Unterlagen vom

---

Planfeststellungsbeschluss vom

---

---

**§ 4****Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

**4.2** Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

**4.2.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte
- mit der Erbringung der Leistungsstufe           gemäß § 6 Nummer 6.

---

Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

---

---

**4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

**4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.**4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das

Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

## § 5

### Allgemeine Leistungspflichten

#### 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

#### 5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau<sup>3</sup>/ Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 BHO).

#### 5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von \_\_\_\_\_  Euro brutto /  Euro netto<sup>3</sup> nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau<sup>3</sup>/HU-Bau<sup>3</sup>/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der/des Ingenieurbauwerke(s) zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Pflege- und Unterhaltungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

**5.3.3** Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten des Ingenieurbauwerks / der Ingenieurbauwerke bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für das/die Ingenieurbauwerk(e) anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

**5.3.4** Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

#### **5.4** Termine

**5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn:

-----  
 Beginn der Ausführung des/der Ingenieurbauwerke(s):

-----  
 Fertigstellungstermin:

-----  
 Beginn der Inbetriebnahmephase:

-----  
 Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:

-----

-----

**5.4.2** Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

**5.4.3** Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau <sup>3</sup>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der EW-Bau/HU-Bau <sup>3</sup> / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

**5.5** Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

**5.5.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

**5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

**5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

**5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

**5.6** Besprechungen

**5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

**5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

**5.7** Leistungsänderungen

**5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

**5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

**5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

**5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

**5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

**5.8** Behandlung von Unterlagen

**5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

**5.8.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

---

fach

---

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

**5.9** Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

**§ 6****Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

**6.1** Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau<sup>3</sup>/Bauunterlage-

**6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst

für die Erarbeitung der EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau

für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau

für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art.7 ABG 1975/RiABG<sup>3</sup>

für die Erarbeitung der HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG<sup>3</sup>

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

- \_\_\_\_\_ M= 1:
- \_\_\_\_\_ M= 1:
- \_\_\_\_\_ M= 1:
- \_\_\_\_\_ M= 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

**6.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind<sup>3</sup>.

**6.2** Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

**6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- \_\_\_\_\_ M= 1:
- \_\_\_\_\_ M= 1:
- \_\_\_\_\_ M= 1:
- \_\_\_\_\_ M= 1:

**6.2.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,

- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

**6.3** Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

**6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

**6.3.2** Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
  - Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
  - Einholen von Angeboten,
  - Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
  - Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
  - Auftragserteilung,
  -
- 
- 
- 

**6.3.3** Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse.

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen  
 mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

**6.3.4** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.

- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind<sup>3</sup>.

#### 6.4 Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung

**6.4.1.** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung.

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauoberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

#### 6.4.2 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

**6.4.2.1** Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

**6.4.2.2** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

**6.4.2.3** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und das – Merkblatt Feststellungsbescheinigungen Fachtechnisch richtig – sowie ggf. das – Merkblatt Feststellungsbescheinigung Sachlich richtig – zu beachten.

**6.4.2.4** Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen:           Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen:       Kalendertage

**6.4.3** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungszielen vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,

- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.

**6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

**6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

**6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

## § 7

### Fachlich Beteiligte

**7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

**7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

## § 8

### Personaleinsatz des Auftragnehmers

**8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

---

für Leistungsstufe 2

---

für Leistungsstufe 3

---

für Leistungsstufe 4

---

für Leistungsstufe 5

---

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

**8.2** Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

**§ 9****Baustellenbüro**

- 9.1**  Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet,  mindestens aber an \_\_\_\_ Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens \_\_\_\_ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

**9.2** Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro auf eigene Kosten, inklusive der erforderlichen Einrichtung.

**§ 10****Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41-44 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)<sup>5</sup>.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

<sup>5</sup> Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

**10.1** Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 42 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau<sup>3</sup>/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau<sup>3</sup>, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Für folgende vergleichbare Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absatz 2 HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet:

-

-

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Ingenieurbauwerk(e)	mvB.

**10.2** Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Ingenieurbauwerk(e)	Honorarzone

**10.3** Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 44 Absatz 1 HOAI.

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 44 Absatz 1 HOAI, zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerke:

-----

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerke:

-----

-----

**10.4** Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Ingenieurbauwerke
Leistungsstufe 1	v.H.
Leistungsstufe 2	v.H.
Leistungsstufe 3	v.H.
Leistungsstufe 4	v.H.
Leistungsstufe 5	v.H.
insgesamt	v.H.

**10.5** Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 44 Absatz 6 HOAI wie folgt erhöht:

Ingenieurbauwerk(e)	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Ingenieurbauwerk(e)	v.H.-Satz

**10.6** Mehrere Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

- 10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart<sup>6</sup>:

Ingenieurbauwerk(e)	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.
	>> %
	>> %
	>> %

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

---

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Tafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

---

**10.9** Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistung	Vergütung		
Leistungsstufe 1	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 2	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 3	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 4	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.
Leistungsstufe 5	v.H. Satz	€ netto pauschal	€ netto z.N.

**10.10** Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

<sup>6</sup> Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

**10.10.1** Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

**10.10.2** Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	_____	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	_____	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation,	_____	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

**10.11** Erfolgshonorar

Für Kostenüberschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, wird auf Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten EW-Bau/HU-Bau<sup>3</sup>/Bauunterlage ein Erfolgshonorar in Höhe von \_\_\_\_\_ v.H. des vereinbarten Honorars festgelegt.

**10.12** Malus-Honorar

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von \_\_\_\_\_ v.H. des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch \_\_\_\_\_ v.H. des Brutto-Honorars des Auftragnehmers. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

**10.13** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

**§ 11**

**Nebenkosten**

**11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

insgesamt pauschal mit \_\_\_\_\_ v.H. /  nach Leistungsstufen vom Nett Honorar erstattet.

insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von            Euro netto /  nach Leistungsstufen erstattet.

mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit            v.H. vom Nettohonorar erstattet /  nach Leistungsstufen erstattet.

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
------------------	------------------------	-----------

Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
------------------	------------------------	-----------

Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
------------------	------------------------	-----------

Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
------------------	------------------------	-----------

Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
------------------	------------------------	-----------

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

**11.2**            Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

**11.3**            Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

**11.4**            Baumaßnahmen im Ausland

**§ 12**

**Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

**§ 13****Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 Nummer 16.1 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	_____	Euro
Für sonstige Schäden	_____	Euro

**§ 14****Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (SonVM1: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).
- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

14.3

-----  
-----

Auftraggeber ----- ----- (Ort), ----- (Datum)  ----- Rechtsverbindliche Unterschrift
---

Auftragnehmer ----- ----- (Ort), ----- (Datum)  ----- Rechtsverbindliche Unterschrift
--

<b>Leistungsstufe 1</b>		
<b>Entwurfsunterlage-Bau / Haushaltsunterlage-Bau<sup>1</sup> / Bauunterlage</b>		
	<b>Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)</b>	<b>Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz</b>
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages,	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
<input type="checkbox"/> c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
<input type="checkbox"/> d) <sup>2</sup>	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RBBau	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Vorabstimmen mit Behörden und Abstimmen mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
<input type="checkbox"/> h) <sup>2</sup>	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> k)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse	0,20
	<b>Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI)<sup>3</sup></b>	<b>20,00</b>

	<b>Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)</b>	<b>Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz</b>
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten des Entwurfs nach Abschnitt F 2 RBBau auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen  Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,85
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2 sowie unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
<input type="checkbox"/> c)	fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,25
<input type="checkbox"/> d) <sup>2</sup>	Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	0,50
<input type="checkbox"/> e) <sup>2</sup>	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> g)	Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12, mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt.	1,50
<input type="checkbox"/> h)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	0,25
<input type="checkbox"/> i)	Bauzeiten- und Kostenplan,	0,25
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; als Beitrag zur Entwurfsunterlage-Bau/Bauunterlage/HU-Bau <sup>1</sup> gemäß Abschnitt F2 RBBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	0,40
	<b>Summe (maximal 25,00 v.H. RBBau / HOAI)<sup>4</sup></b>	<b>25,00</b>

	<b>Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)</b>	<b>Ingenieur- bauwerke</b>
		<b>v.H.-Satz</b>
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,50
<input type="checkbox"/> b) <sup>2</sup>	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Abstimmen mit Behörden	0,25
<input type="checkbox"/> e) <sup>2</sup>	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,50
<input type="checkbox"/> f) <sup>2</sup>	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	<b>Summe</b> (maximal 5,00 v.H. RBBau / HOAI) <sup>5</sup>	<b>5,00</b>

<b>Nr.</b>	<b>Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1</b>	<b>v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis</b>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<b>Leistungsstufe 2</b>		
<b>Ausführungsplanung</b>		
	<b>Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)</b>	<b>Ingenieur- bauerke</b>
		<b>v.H.-Satz</b>
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung	6,50
<input type="checkbox"/> b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
<input type="checkbox"/> c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	<b>Summe (maximal 15,00 v.H. RBBau / HOAI)<sup>6</sup></b>	<b>15,00</b>

<b>Nr.</b>	<b>Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2</b>	<b>v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis</b>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<b>Leistungsstufe 3</b>		
<b>Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe</b>		
	<b>Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)</b>	<b>Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz</b>
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,75
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuchs für die Bauaufgaben des Bundes (VHB) und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	5,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,25
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,25
g) <sup>7</sup>	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	
	<b>Summe</b> (maximal 12,75 v.H. RBBau, 13,00 v.H. HOAI)	<b>12,75</b>

	<b>Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)</b>	<b>Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz</b>
a) <sup>7</sup>	Einholen von Angeboten	
<input type="checkbox"/> b) <sup>8</sup>	Prüfen und Werten der Angebote	1,25
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
<input type="checkbox"/> d) <sup>9</sup>	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f) <sup>7</sup>	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,25
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15
	<b>Summe</b> (maximal 2,70 v.H. RBBau, 4,00 v.H. HOAI)	<b>2,70</b>

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

<b>Leistungsstufe 4</b>		
<b>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</b>		
	<b>Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)</b>	<b>Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz</b>
<input type="checkbox"/> a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm). Dieser ist ggf. nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern.	0,75
<input type="checkbox"/> c)	Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
<input type="checkbox"/> e) <sup>10</sup>	Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
<input type="checkbox"/> f)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,50
<input type="checkbox"/> g) <sup>11</sup>	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,30
<input type="checkbox"/> h) <sup>12</sup>	Übergabe des Objekts	0,30
<input type="checkbox"/> i) <sup>13</sup>	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,25
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,25
	<b>Summe</b> (maximal 14,10 v.H. RBBau, 15,00 v.H. HOAI)	<b>14,10</b>

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis
<input type="checkbox"/> 1.	<b>Örtliche Bauüberwachung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Plausibilitätsprüfung der Absteckung</li> <li><input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung der Bauleistungen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)</li> <li>– Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers,</li> <li>– Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen</li> <li>– Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen</li> <li>– Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel</li> <li>– Dokumentation des Bauablaufs</li> </ul> </li> <li><input type="checkbox"/> Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße</li> <li><input type="checkbox"/> Mitwirken bei behördlichen Abnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen</li> <li><input type="checkbox"/> Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme</li> <li><input type="checkbox"/> Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</li> <li><input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> 2.	Prüfen von Nachträgen	
3.		
4.		
5.		
6.		

<b>Leistungsstufe 5</b>		
<b>Objektbetreuung</b>		
	<b>Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)</b>	<b>Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz</b>
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	<b>Summe</b> (maximal 1,00 v.H. RBBau / HOAI)	<b>1,00</b>

<b>Nr.</b>	<b>Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5</b>	<b>v.H.-Satz / pauschal / zum Nachweis</b>
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

- 
- <sup>1</sup> Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte.
- <sup>2</sup> Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.
- <sup>3</sup> -Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Leistungsphase 2 mit 10,00 v.H. Prozent bewertet (§ 43 Absatz 2 HOAI)  
-Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 2,00 v.H. erhöht werden.
- <sup>4</sup> Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 20,00 v.H. erhöht werden.
- <sup>5</sup> Gem. § 43 Absatz 3 Nummer 1 HOAI kann die LPH 4 mit 5,00 bis 8,00 v.H. bewertet werden, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.
- <sup>6</sup> Gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 2 HOAI kann die LPH 5 mit 15,00 bis 35,00 v.H. bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.
- <sup>7</sup> Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).
- <sup>8</sup> Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,25 v.H.).
- <sup>9</sup> Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H.).
- <sup>10</sup> Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).
- <sup>11</sup> Abzug von 0,20 v.H., da Antragstellung durch AG erfolgt (0,50 v.H.).
- <sup>12</sup> Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe federführend durch AG erfolgt (0,50 v.H.).
- <sup>13</sup> Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

**Hinweise nicht mit der Honorarzusammenstellung ausdrucken!****Alle farbig hinterlegten Felder sind bearbeitbar.**

Die Excel-Datei zur Honorarermittlung setzt sich aus insgesamt 5 Tabellenblättern zusammen. Im Einzelnen sind dies, diese Hinweisen (Honorarzusammenstellung), das Deckblatt mit der Honorarzusammenstellung und drei Tabellenblättern pro Objekt (Ingenieurbauwerk).

Die folgenden Hinweise ergänzen die Hinweise nach Muster VM7/0.

**Erläuterungen zur Honorarzusammenstellung (Deckblatt):**

Die Bezeichnung des Ingenieurbauwerks im Tabellenblatt "Honorarzusammenstellung" einzutragen. Alle übrigen Angaben werden aus den anderen Tabellenblättern übernommen.

Soweit die Berechnung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, Bauunterlage erfolgt ist, werden diese Ergebnisse dargestellt. Ansonsten werden die Ergebnisse auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau übernommen.

**Erläuterungen zur Ermittlung der Honorarbasis (Gesamthonorar 100%):**

Die Kosten der Baukonstruktion (KG 300 DIN 276) sind in den Feld E6 bzw. F6 einzutragen.

Soweit Kosten der Kostengruppen 210, 220, 230 und 500 DIN 276 gem. § 42 (3) HOAI anrechenbar sind, sind diese in den Feld E7 bzw. F7 einzutragen.

Bei Leistungen im Bestand, ist ggf. die mvB gemäß § 4(3) HOAI zu berücksichtigen (Feld E11 bzw. F11).

Die Kosten Technischen Anlagen (KG 400 DIN 276) sind in den Feldern E13 bzw. F13 einzutragen.

Die Honorarbasis wird in Feld E19 bzw. F19 ausgegeben.

**Erläuterungen zur Honorarermittlung:**

Soweit ein vom Mindestsatz abweichender Satz vereinbart ist (§44 (1) HOAI), ist in Zeile 9 (Feld D19) der entsprechende Prozentsatz einzutragen. Bei Mindestsatz ist 0% und bei Höchstsatz 100% anzugeben. Soweit ein Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen vereinbart wird, ist der Prozentsatz (minus oder plus) in Zeile 13 (Feld D23) einzutragen.

Die Berücksichtigung des Honorars für Besondere Leistungen oder für die Nebenkosten kann wahlweise zum Nachweis / Pauschal oder Prozentual erfolgen. Dazu ist die entsprechende Option auszuwählen (Auswahlliste) und der Betrag bzw. Prozentsatz im nebenstehenden Feld in der Spalte C einzutragen. Soweit Besonderen Leistungen nicht vorgesehen sind bzw. die Nebenkosten entfallen, ist die entsprechende Option jeweils auszuwählen.

Zusammenstellung der Honorare

Ingenieurbauwerke

(1)	
(2)	
(3)	

Ingenieurbauwerke	Summe der Leistungen 6.1 <sup>1)</sup> € (brutto)	Summe der Leistungen 6.2 - 6.5 <sup>1)</sup> € (brutto)	GESAMTSUMME <sup>1)</sup> 6.1 - 6.5 <sup>1)</sup> € (brutto)
Honorarzusammenstellung zu (1)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (2)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Honorarzusammenstellung zu (3)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

<b>Summe der Honorare<sup>1)</sup> (brutto)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe der Nebenkosten<sup>1)</sup> (brutto)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>GESAMTSUMME<sup>1)</sup> (brutto)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

<sup>1)</sup> Auf der Grundlage der EW-Bau / HU-Bau / Bauunterlage, solange diese nicht vorliegt auf der Grundlage der ES-Bau / KVM-Bau / AA-Bau.

Ingenieurbauwerke				
	Anrechenbaren Kosten der Baukonstruktion § 42 HOAI	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau	Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU	
1a	KG 300 + ggf. Kosten Maschinentechnik gem. § 42 (1) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €	
1b	zuzügl. ggf. KG 210, 220, 230, 500 gem. § 42 (3) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €	
Honorarzone	III	Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €	
1	Zwischensumme - sonstige anrechenbare Kosten ohne mvB (brutto)	0,00 €	0,00 €	
2	zuzügl. ggf. mvB § 4 (3) HOAI	0,00 €	0,00 €	
3	Zwischensumme - sonstige anrechenbare Kosten mit mvB (brutto)	0,00 €	0,00 €	
4	zuzügl. KG 400 gemäß § 42 (2) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €	
5	Anrechenbare Kosten (brutto) gemäß § 42 (1-2) HOAI (brutto)	0,00 €	0,00 €	
6	abzügl. Umsatzsteuer v.H. 19%	0,00 €	0,00 €	
7	Anrechenbare Kosten (netto)	0,00 €	0,00 €	
8	<b>Honorarmindestsatz (§ 44 HOAI) - Honorarbasis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	
9	Differenz zum Höchstsatz <sup>2)</sup>	0%	0,00 €	
10	Honorarsatz	0,00 €	0,00 €	
11	zuzügl. Umbauschlag § 44 (6) HOAI	0%	0,00 €	
12	Gesamthonorar der Grundleistungen	0,00 €	0,00 €	
13	Zuschl. / Abschl. auf das Gesamthonorar d. Grundleist.	0%	0,00 €	
14	Summe	0,00 €	0,00 €	
	Vergütung für Grund- und Besondere Leistungen	v.H.	Honorarermittlung auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Honorarermittlung auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
15	<b>Leistungsstufe 1</b>		0,00 €	0,00 €
16	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)		0,00 €	0,00 €
17	Besondere Leistungen > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
18	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
19	Nebenkosten > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
20	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
21	Summe Leistungsstufe 1		0,00 €	0,00 €
22	<b>Leistungsstufe 2</b>		0,00 €	0,00 €
23	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)		0,00 €	0,00 €
24	Besondere Leistungen > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
25	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
26	Nebenkosten > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
27	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
28	Summe Leistungsstufe 2		0,00 €	0,00 €
29	<b>Leistungsstufe 3</b>		0,00 €	0,00 €
30	abzügl. ggf. Minderungen (§ 11 (3-4) HOAI)		0,00 €	0,00 €
31	Besondere Leistungen > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
32	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
33	Nebenkosten > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
34	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
35	Summe Leistungsstufe 3		0,00 €	0,00 €
36	<b>Leistungsstufe 4</b>		0,00 €	0,00 €
37	Besondere Leistungen > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
38	zuzügl. ggf. Zuschlag Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 12 HOAI GL		0,00 €	0,00 €
39	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
40	Nebenkosten > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
41	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
42	Summe Leistungsstufe 4		0,00 €	0,00 €
43	<b>Leistungsstufe 5</b>		0,00 €	0,00 €
44	Besondere Leistungen > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
45	Zwischensumme		0,00 €	0,00 €
46	Nebenkosten > bitte wählen!		0,00 €	0,00 €
47	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
48	Summe Leistungsstufe 5		0,00 €	0,00 €
	Gesamthonorar Leistungsstufen 1 bis 5		Gesamthonorar auf der Grundlage der ES-Bau, KVM-Bau, AA-Bau €	Gesamthonorar auf der Grundlage der EW-Bau, HU-Bau, BU €
49	Summe der Leistungen 6.1 bis 6.5		0,00 €	0,00 €
50	Summe der Nebenkosten		0,00 €	0,00 €
51	Gesamtsumme (netto)		0,00 €	0,00 €
52	zuzügl. Umsatzsteuer	19%	0,00 €	0,00 €
53	<b>Gesamtsumme (brutto)</b>		<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

2)

Differenz zum Höchstsatz; 0% für Mindessatz, 100% für Höchstsatz

\*

v.H. des Gesamthonorar der Grundleistungen unter Berücksichtigung des Zu- bzw. Abschlags

\*\*

v.H. der Summe der Grundleistungen und Besonderen Leistungen - soweit vorgesehen - je Leistungsphase